

Vereinssatzung

*Stand 25.03.2026 (Lesefassung)
(inkl. beschlossener Änderungen §7 und §10)*

*Hinweis: Diese Fassung dient der besseren Lesbarkeit.
Maßgeblich ist die im Vereinsregister eingetragene Satzung.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bunte Huufä“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79793 Wutöschingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung von und Aufklärung über Gleichberechtigung und Chancengleichheit sowie den Abbau von Diskriminierung für Menschen die aufgrund von Merkmalen wie z.B. geschlechtlicher Orientierung und/oder sexueller Orientierung, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Herkunft oder weiteres diskriminiert werden. Dies ist mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben verbunden. Dies soll unmittelbar in Wutöschingen und Umgebung stattfinden.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Organisieren und Veranstanen des CSD Wutöschingen,
 - Förderung einer queeren Gemeinschaft, Unterstützung eines gegenseitigen Austausches wie durch z.B. das Veranstanen eines Queer-Treffs,
 - Zusammenarbeit mit Organisationen zur Stärkung der Vereinsziele (wie z.B. durch Teilnahme an pro-demokratischen Veranstaltungen).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht, aber mit finanzieller Unterstützung.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist elektronisch oder schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragstellenden Person Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die den Zweck oder die Interessen des Vereins ablehnen, ihnen entgegenwirken oder in der Vergangenheit entgegengewirkt haben. Wesentliche Grundlage für die Arbeit des Vereins und damit auch Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören insbesondere die Achtung der Menschenwürde und des Verbotes der Diskriminierung von Menschen aufgrund der im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Eigenschaften, der Gedanke der Völkerverständigung, sowie die Anerkennung der verfassungsmäßigen Ordnung des demokratischen Rechtsstaates. Wer diese Grundwerte nicht respektiert und sich durch Wort oder Tat oder durch seine Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die diese Grundwerte missachtet, gegen diese richtet, kann nicht Mitglied des Vereins sein. Als Vereinigung in diesem Sinne gelten auch politische Parteien oder sonstige Personenzusammenschlüsse, die vom Bundesamt oder einem Landesamt für Verfassungsschutz als extremistisch oder als extremistischer Verdachtsfall eingestuft worden sind.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Vorstandsmitglieds. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und zu widersprechen. Bei Widerspruch des Ausschlusses ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ist ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen und zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen und damit dessen Mitgliedschaft im Verein beenden. Die Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Von aktiven Mitgliedern werden Beiträge in Höhe von 15,-€ /Geschäftsjahr erhoben.
- (2) Von Fördermitgliedern werden Beiträge in Höhe von 20,-€ /Geschäftsjahr erhoben.
- (3) Minderjährige Mitglieder sind beitragsbefreit.
- (4) Alle erhobenen Beiträge dienen ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) Beisitzern

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein und wird bei der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder oder einer der beiden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in einem abwechselnden Rhythmus mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann in Blockwahl gewählt werden.
- (3) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen oder Anpassungen, die von Registergerichten oder Finanzämtern gefordert werden, an der Satzung vornehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (6) Beim Zurücktreten, Austreten oder Versterben eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand binnen 4 Wochen intern eine neue Person bestimmen, die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzt, ohne die Mitglieder in einer Versammlung zu befragen. Die neu bestimmte Person muss innerhalb von 8 Wochen durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand darf Ausgaben in angemessenem Maße tätigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Dabei muss Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „CSD Deutschland e. V.“ mit Sitz in 10405 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.